

**Aufruf zur Einreichung von Konzepten
für die Förderung der „EINSTIEGSZEIT“ von arbeitslosen Jugendlichen**
des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen
und Familie des Landes Brandenburg (MASF)

I. Ausgangssituation

Nach wie vor werden viele Jugendliche nach der Ausbildung nicht übernommen. Auch wenn sich die Übernahmequote in Brandenburg¹ von 42% aller Auszubildenden im Jahr 2008 auf 46% in 2009 erhöhte, lag sie in diesem Zeitraum immer noch unter dem Durchschnittswert für Ostdeutschland (49%) und deutlich unter der Übernahmequote für Westdeutschland (59%). Trotz der positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt waren im September 2010 noch 25.134 junge Leute im Alter bis zu 30 Jahren arbeitslos.

Der Arbeitslosigkeit junger ausgebildeter Fachkräfte muss angesichts des sich abzeichnenden Fachkräftebedarfs Brandenburger Unternehmen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der anhaltenden Abwanderungsbereitschaft Jugendlicher bei fehlenden beruflichen Perspektiven, entgegengewirkt werden. Für die Brandenburger Landesregierung hat deshalb die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in Verbindung mit der Nachwuchskräfteicherung für Unternehmen hohe Priorität. Das Programm „EINSTIEGSZEIT“ ist ein wesentliches Übergangsangebot des Landes für arbeitslose Jugendliche beim Einstieg in den Beruf nach der Ausbildung an der so genannten „2. Schwelle“.

II. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Verbesserung des Zugangs in Beschäftigung sowie die nachhaltige Eingliederung von arbeitslosen Jugendlichen im Alter bis zu 30 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt auf ausbildungsadäquate Arbeitsplätze. Hierbei sollen junge Frauen besonders berücksichtigt werden. Zum einen soll der Berufseintritt von jungen Fachkräften in Unternehmen in der Einstiegsphase gefördert werden und zum anderen, insbesondere bei jungen Frauen, die Karriereentwicklung. Durch betriebliche Personal- und Organisationsentwicklung und Unterstützung von Unternehmen beim Erkennen von latenten Beschäftigungsmöglichkeiten sowie deren Beratung zu flexiblen Arbeitszeit- und Organisationsmodellen sollen Arbeitsplätze für Jugendliche erschlossen werden. Zudem sollen Unternehmen bei der Suche nach geeigneten jungen Fachkräften unterstützt werden. Die jungen Leute sollen beruflich beraten und betreut werden. Durch das Aufzeigen von beruflichen Perspektiven in Brandenburg soll zugleich ihrer Abwanderung entgegengewirkt werden.

III. Projektbeschreibung

Das Landesprogramm knüpft an die bisher im Rahmen des Landesprogramms „EINSTIEGSZEIT“ gesammelten Erfahrungen an. Landesweit sollen künftig mindestens zwei Projekte aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert werden, mindestens ein Projekt im Nordosten (NO) Brandenburgs (diese Region umfasst die drei Arbeitsagenturbezirke Frankfurt (Oder), Eberswalde, Neuruppin – ohne den Landkreis Havelland) und mindestens ein Projekt im Südwesten (SW) Brandenburgs (für die Region der Arbeitsagenturbezirke Cottbus und Potsdam zuzüglich dem Landkreis Havelland). In jedem der fünf Agenturbezirke soll mindestens ein Projektstandort installiert werden, wobei der Landkreis Havelland durch den Standort im Agenturbezirk Potsdam mitzubetreuen ist.

Es können sowohl Konzepte für die Regionen NO und SW insgesamt aber auch für einzelne Teilregionen entsprechend der regionalen Gliederung der Arbeitsagenturbezirke eingereicht werden.

¹ Quelle: Betriebspanel Brandenburg, Ergebnisse der dreizehnten und vierzehnten Welle

Hierbei ist zu beachten, dass der Landkreis Havelland durch den Projektstandort im Agenturbezirk Potsdam mitzubetreuen ist.

Von den Projekten werden folgende Leistungen erwartet²:

1. Landesweit sollen in 2011 rd. 580 Unternehmen und in 2012 sowie 2013 jährlich 700 Unternehmen erreicht werden (in der Region NO in 2011 rd. 330 Unternehmen, in 2012 und 2013 rd. 400 Unternehmen und in der Region SW³ in 2011 rd. 250 Unternehmen und in 2012 und 2013 jährlich rd. 300 Unternehmen), um diese bei der Suche nach jungen Fachkräften zu unterstützen bzw. um latente Beschäftigungspotentiale zu erschließen. In 2011 soll landesweit in mindestens 400 dieser Unternehmen und in 2012 und 2013 landesweit jeweils in mindestens 500 dieser Unternehmen eine Beratung zu Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung erfolgen, wobei von diesen insgesamt zu beratenden Unternehmen jeweils 57% in der Region NO und 43% in der Region SW liegen sollen. Schwerpunkte dieser Unternehmensberatung sollen u.a. sein:

- flexible Arbeitszeit- und Organisationsmodelle (einschließlich Teilzeit) und deren Umsetzung,
- Nachwuchsbedarf im Unternehmen,
- Karriereentwicklung junger Frauen.

Das Angebot soll sich an „Kleinstunternehmen“ mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz unter 2 Mio. Euro und „Kleinunternehmen“ mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz unter 10 Mio. Euro richten (etwa 60% der zu erreichenden Unternehmen sollen Kleinst- und Kleinunternehmen sein) sowie an „mittlere Unternehmen“ mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bis max. 50 Mio. Euro (etwa 40% der zu erreichenden Unternehmen). Die Unterstützung großer Unternehmen wird nicht gefördert.

2. Arbeitslose Jugendliche mit abgeschlossener Berufsausbildung bis zum vollendeten 30. Lebensjahr sind bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Insgesamt werden in 2011 580 Vermittlungen und in 2012 sowie 2013 je 700 Vermittlungen angestrebt (davon jeweils etwa 57% in der Region NO und rd. 43% in der Region SW).

- a) Im Projekt können junge Leute bis zum vollendeten 30. Lebensjahr betreut werden.
- b) Auch interessierte mobile Jugendliche aus anderen Bundesländern incl. Rückkehrerinnen und Rückkehrer können in das Programm integriert werden, sofern sie ihren Wohnsitz nach Brandenburg verlagern.
- c) Der Anteil junger Frauen an den insgesamt im Projekt vermittelten Jugendlichen soll mindestens 50% entsprechen. Damit werden Frauen ausgehend von ihrem Anteil an allen arbeitslosen Jugendlichen im Alter bis zu 30 Jahren, der 2009 im Jahresdurchschnitt bei 40,5% lag, überproportional berücksichtigt.
- d) Sowohl Vermittlungen in Teilzeit als auch in Vollzeit werden zugelassen – ohne anteilmäßige Begrenzung, so dass flexibel auf die Fachkräftebedarfe der Unternehmen reagiert werden kann.
- e) Die Jugendlichen dürfen nur auf Stellen vermittelt werden, wo die auszuübende Tätigkeit dem erlernten Beruf entspricht bzw. ein inhaltlicher Bezug zur Ausbildung besteht. Sie dürfen angesichts sich abzeichnender Fachkräftebedarfe Brandenburger Unternehmen aber auch mit Blick auf ihre beruflichen Perspektiven nicht in einfache Tätigkeiten, die keine Berufsausbildung erfordern (so genannte Tätigkeiten für Un- und Angelernte), vermittelt werden.
- f) Vermittlungen in Leiharbeit werden nicht gefördert.
- g) Es sollen unbefristete Arbeitsverhältnisse entstehen. Befristete Arbeitsverhältnisse werden bei der Prüfung der Zielerreichung nur dann mit angerechnet, wenn sie eine Dauer von mindestens 12 Monaten haben.
- h) Akquirierte Stellen, insbesondere die für Jugendliche mit einer vom Land Brandenburg im Rahmen von „EINSTIEGSZEIT“ geförderten Qualifizierung (siehe weiter unten), müssen Einkommen gewährleisten, welche die vermittelten Jugendlichen unabhängig von ergänzenden

² Bei Konzepten, die sich lediglich auf Teilregionen im NO bzw. SW analog zu an Arbeitsagenturbezirken beziehen, sind die im Folgenden benannten Fallzahlen anteilig anzupassen.

³ Zuordnungskriterium für die Region ist der Sitz des Unternehmens bzw. der Sitz der Betriebsstätte des Unternehmens.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts machen. Der Lohn soll mindestens 7,50 Euro pro Stunde (Arbeitnehmer-Brutto) betragen.

- i) Alleinerziehenden Jugendlichen ist bei der Organisation der Kinderbetreuung im Bedarfsfall Unterstützung zu gewährleisten.
3. Für mindestens 10% der zu vermittelnden jungen Frauen sollen karriereorientierte Berufseinstiege organisiert werden. Das heißt, der Berufseinstieg ist mit einer gezielten beruflichen Entwicklung zu verbinden. Derartige Entwicklungen sind entweder an einem qualitativen Aufgabenzuwachs und/oder an einer Einkommenserhöhung festzumachen.
Es sind individuelle Entwicklungskonzepte mit verbindlichen Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Projektteilnehmerinnen zu erstellen. Die beruflichen Entwicklungen müssen im Maßnahmezeitraum erfolgen.
4. Die vermittelten Jugendlichen sind auch in ihrer Einarbeitungsphase für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Einstellung zu betreuen. Dadurch soll die Nachhaltigkeit der begründeten Beschäftigungsverhältnisse verbessert werden. Kommt es dennoch zu Abbrüchen, sind die Gründe vom Träger zu dokumentieren.
5. Im Zusammenhang mit der Erschließung von Beschäftigungsstellen für die Jugendlichen sollen die kontaktierten Unternehmen zudem zu folgenden Schwerpunkten beraten werden:
 - zur Analyse von Qualifizierungsbedarfen der vermittelten Jugendlichen und entsprechenden passgenauen Qualifizierungsangeboten,
 - zu Möglichkeiten der Förderung von Qualifizierungen im Rahmen des Programms, Unterstützung bei der Antragstellung/Mittelbereitstellung,
 - zu möglichen flankierenden Leistungen z.B. der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung bei der Einstellung der Jugendlichen (z.B. die Gewährung von Eingliederungszuschüssen) und bei der Antragstellung.Die für Projektteilnehmer/-innen gewährten Eingliederungszuschüsse der Bundesagentur für Arbeit und Träger der Grundsicherung sind zu dokumentieren.
6. Für erforderliche Anpassungsqualifizierungen der vermittelten Jugendlichen und für besondere Qualifizierungsbedarfe junger Frauen im Zuge der Karriereplanung stellt das Land aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des Programms Fördermittel bereit, über deren konkreten Einsatz die vom Projektträger an den einzelnen Projektstandorten eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden (unter Berücksichtigung von Maßgaben). Es wird davon ausgegangen, dass ca. 70% der vermittelten Jugendlichen eine bzw. mehrere Qualifizierungen im Zuge der Einstellung benötigen. Diese Qualifizierungen werden anteilig gefördert. Mindestens 30% der Aufwendungen für die Qualifizierungen sind von den Unternehmen beizusteuern. Die Gesamtkosten für Qualifizierungen je Person werden bei durchschnittlich 1.430 Euro angesetzt. Die Fördersumme für Qualifizierungen pro Person soll im Durchschnitt 1.000 Euro nicht übersteigen.
Die von den Unternehmen eingebrachten finanziellen Eigenanteile für geförderte Qualifizierungen sind zu dokumentieren.
Für jeden geförderten Jugendlichen ist ein Qualifizierungsplan zu erstellen, der bestehende Bildungslücken ausweist und die Notwendigkeit der Qualifizierung begründet.
7. Als eine spezielle Form der Qualifizierung sollen für die vermittelten Jugendlichen Weiterbildungen im europäischen Ausland (EU-Mitgliedstaaten) organisiert und gefördert werden (EINSTIEGSZEIT-INTERNATIONAL). Abgestimmt auf die konkreten Erfordernisse ihres Brandenburger Unternehmens sollen die Jugendlichen im Ausland zusätzliche praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, aber auch andere Kompetenzen (z.B. Sprachkenntnisse). Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist es möglich, dass der Aufenthalt unter Anwendung von

Arbeitszeitkonten erfolgt, wo die Arbeitszeit der Auslandsphase vor- bzw. nachgearbeitet werden kann. Denkbar ist aber auch die Form der Entsendung des Jugendlichen durch den Arbeitgeber. Insgesamt sollen jährlich 80 Jugendliche zu einer berufsbezogenen Weiterbildung ausreisen (45 Jugendliche aus der Region NO, 35 Jugendliche aus dem SW). Die Dauer der Auslandsaufenthalte sollte nach Möglichkeit mehrere Monate umfassen (i.d.R. bis zu 6 Monate, in begründeten Einzelfällen sind auch längere Aufenthalte möglich). Kurzzeitmaßnahmen, d.h. Maßnahmen mit einer Dauer von weniger als 3 Wochen, sind zu vermeiden.

Der zu gewährleistende Eigenanteil der KMU beträgt auch bei diesen Qualifizierungen 30%. Die Fördersumme für Qualifizierungen im Ausland pro Person soll im Durchschnitt 5.000 Euro nicht übersteigen. Die Gesamtkosten für eine Qualifizierung im Ausland werden im Durchschnitt pro Person mit 7.100 Euro kalkuliert (Erfahrungswert). Förderfähig sind Aufwendungen für die zwingend durchzuführende sprachliche und landeskundliche Vorbereitung, Reisekosten (sie werden einmal für die Hin- und Rückfahrt auf Grundlage der tatsächlichen Kosten erstattet, das Bundesreisekostengesetz ist zu beachten), Aufenthaltskosten (Unterkunft, Verpflegung und Versicherungen), wobei das unterschiedliche Niveau der Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern zu beachten ist, Aufwendungen für die Betreuung im Ausland, Aufwendungen für die Qualifizierung im Ausland, Aufwendungen für die Organisation und Vermittlung eines Praktikumsbetriebes im Ausland.

Es ist erwünscht, dass die Projektträger bei der Umsetzung mit geeigneten Kooperationspartnern, die über Auslandskontakte verfügen, zusammenarbeiten. Zudem ist darauf zu achten, dass bei den einzelnen transnationalen Maßnahmen eine nationale, regionale oder lokale Behörde des jeweiligen europäischen Landes zu beteiligen ist.

8. Erwartet wird die Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren der Arbeitsmarkt-, Jugendpolitik und Wirtschaft wie z.B. den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung, den Kammern, mit Bildungsträgern, mit den vom Bund geförderten Kompetenzagenturen u.a.
9. Erwartet wird eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu den Zielen und Ergebnissen der geförderten Projekte. Arbeitshinweise und verbindliche Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind im „Merkblatt Information und Publizität für ESF-geförderte Projekte“ zusammengefasst und stehen zum Downloaden auf der ESF-Website www.esf.brandenburg.de zur Verfügung. Die Vorgaben im Merkblatt sind verbindlich anzuwenden. Ebenfalls ist auf die Förderung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg hinzuweisen. Mindestens eine öffentlichkeitswirksame Aktion ist jeweils am Beginn und zum Abschluss der Maßnahme durchzuführen, mit der insbesondere die Bürgerinnen und Bürger in der Region über die Ziele bzw. Ergebnisse der ESF-geförderten Maßnahmen informiert werden. In der eingereichten Konzeption ist die Planung und Kalkulation für die projektbezogenen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen dazustellen.“
10. Begünstigtenverzeichnis: Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erklären sich die Begünstigten der ESF-Förderung bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

IV. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Am Verfahren können sich juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften beteiligen. Ein Träger kann sich für nur ein Projekt bzw. auch für mehrere Projekte bewerben.

Die Bereitschaft der Bundesagentur für Arbeit, der Träger der Grundsicherung, der Kammern u.a. Partner zur Zusammenarbeit mit dem Träger sowie ggf. zur materiellen Unterstützung des Projektes ist zu dokumentieren.

V. Förderung

Laufzeit des Programms: 01.03.2011 bis 31.12.2013

Aus dem Europäischen Sozialfonds werden für die Förderung in 2011 insgesamt 2,5 Mio. Euro und in 2012 und 2013 jährlich insgesamt 3 Mio. Euro bereitgestellt. Davon entfallen 57% der Mittel auf die Region NO und 43% der Mittel auf die Region SW.

Die Projektförderung wird in Form der Fehlbedarfsfinanzierung durch Zuwendung als Zuschuss ausgereicht. Dabei werden als laufende Projektausgaben gefördert:

- Personalkosten
- Sachkosten

Zudem werden Mittel für die Qualifizierung der Jugendlichen, incl. Fördermittel für Qualifizierungen im Ausland, bereitgestellt (siehe Projektbeschreibung unter den Ziffern III.6 und III.7 des Aufrufs).

Die Förderung erfolgt auf Grundlage einer Zielvereinbarung, die ausgehend von der eingereichten Konzeption ausgearbeitet und zwischen Zuwendungsempfänger und –geber, ggf. unter Einbindung weiterer Kooperationspartner, geschlossen wird. Die Zielvereinbarung soll die während der Projektlaufzeit zu erreichenden quantitativen und qualitativen Ergebnisse der Förderung enthalten. Sie ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die letzte Rate der Zuwendungssumme im Umfang von 5%, jedoch nicht mehr als 10.000 Euro, wird erst bei festgestelltem Erfüllen der Zielvereinbarung ausgezahlt.

VI. Verfahren

- | | | |
|----------|-----------------------|--|
| 1. Phase | (15.11. – 13.12.2010) | Erarbeitung und Einreichung von Konzepten |
| 2. Phase | (14.12. – 23.12.2010) | Bewertung der Konzepte durch die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA);
Auswahl durch eine Jury aus MASF und LASA |
| 3. Phase | (bis 28.02.2011) | Antragstellung, Prüfung und Bewilligung der Anträge |

Programmstart: 01.03.2011

VII. Gliederung der Konzepte

Konzepte sind nach folgender Gliederung einzureichen (max. 25 Seiten ohne Anlagen):

1. Aussagen zum Träger

- 1.1 Selbstdarstellung, Darstellung einschlägiger Erfahrungen und Kompetenzen (allgemeine und zielgruppenbezogene Kompetenz)
- 1.2 Referenzen (sofern vorhanden)
- 1.3 Geplanter Personaleinsatz und Eignung der vorgesehenen Mitarbeiter/-innen
Dabei ist nachzuweisen, dass der Träger über qualifiziertes Personal verfügt und mit diesem eine qualifizierte Projektdurchführung sicherstellen kann.
Das Personal soll im Rahmen von Vollzeitstellen eingesetzt werden. Abweichungen sind zu begründen. Die arbeitsorganisatorische Anbindung des Personals an den Projektträger ist auszuweisen.
- 1.4 Bonität
- 1.5 Auszug Handels- bzw. Vereinsregister, Satzung/Gesellschaftsvertrag (als Anlagen)

2. Aussagen zum Projekt und seiner geplanten Umsetzung

- 2.1 Regionale Situations- und Problembeschreibung zur Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und bekannten Fachkräftebedarfen von Unternehmen in der für die Projektdurchführung ausgewählten Region.
- 2.2 Untersetzung der Ziele des Projektes nach Ziffer III (quantitativ und qualitativ unter Berücksichtigung des Gender-Mainstreaming-Prinzips)
- 2.3 Detaillierte Projektbeschreibung. Wie sollen die Aufgaben zur Zielerreichung konkret realisiert werden? Darzustellen sind dabei Weg, Instrumente und Methodik.
- 2.4 Einbeziehung Dritter, Kooperation und Netzwerkarbeit
Darzustellen ist, wie externe Dritte eingebunden werden sollen und wie die Zusammenarbeit organisiert wird.
- 2.5 Darstellung der räumlichen Voraussetzungen für die einzelnen Projektstandorte (unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln)
- 2.6 Öffentlichkeitsarbeit
- 2.7 Qualitätssicherung und Projektcontrolling

3. Kosten- und Finanzierungsplan

VIII. Bewertung der Konzepte

Das geforderte Konzept gemäß Ziffer VII des Aufrufs muss fristgerecht und vollständig eingereicht werden. Ist dies nicht der Fall, so wird das Konzept keiner weiteren Bewertung unterzogen.

Bei der Bewertung ist die Darstellung nach Ziffer VII von zentraler Bedeutung. Die Bewertung erfolgt anhand der Gliederungspunkte nach Ziffer VII.

In die Gesamtbewertung fließen darüber hinaus u.a. ein: der Gesamteindruck des Antrages und das Kosten-/Nutzenverhältnis.

Die Entscheidungsfindung erfolgt durch eine Jury, bestehend aus Vertreter/-innen der LASA Brandenburg GmbH und des MASF.

Die Sieger des Auswahlverfahrens werden zur Antragsstellung aufgefordert.

IX. Einreichung der Konzepte

Die vollständigen Konzeptunterlagen sind **bis zum 13.12.2010** (Posteingang) in doppelter Ausfertigung einzureichen bei:

Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
Tel.: (0331) 6002 200
FAX: (0331) 6002 400

Bei Rückfragen steht Ihnen in der LASA Herr Dr. Vogel zur Verfügung.
(Tel.: 0331/ 6002 200; E-Mail: matthias.vogel@lasa-brandenburg.de)